

## §19

(1) Auftraggeber, die bei der Anmeldung von Bauleistungen für die Durchführung von Investitionsvorhaben die Höhe der Voranmeldung einschließlich der festgelegten oder vereinbarten Toleranzen überschreiten, haben an die bilanzbeauftragten Betriebe eine Sanktion zu zahlen. Die Sanktion beträgt 5% der zusätzlichen Bauleistungen. Die Sanktion ist nicht zu zahlen, wenn die Änderung auf Grund des verbindlichen Angebots des Baubetriebes erfolgt.

(2) Auftraggeber, die nach den geltenden Rechtsvorschriften staatliche Plankennziffern für Investitionen erhalten, haben eine Sanktion zu zahlen, wenn sie Baubedarf für die Durchführung von Investitionen anmelden, ohne daß eine staatliche Plankennziffer für den Bauanteil der Investition vorliegt. Die Sanktion ist ebenfalls zu zahlen, wenn Baubedarf über die staatliche Plankennziffer hinaus angemeldet wird. Die Sanktion beträgt 10% des planwidrig angemeldeten Baubedarfs.

(3) Auftraggeber, die im Rahmen der staatlichen Plankennziffer für den Bauanteil der Investitionen

— ungerechtfertigten Baubedarf anmelden, indem z. B. verbindliche Investitionsaufwandsnormative und zweigspezifische Nutzenskriterien überschritten werden oder keine Übereinstimmung mit anderen Planteilen, insbesondere Arbeitskräfte, Produktion und Ausrüstungsinvestitionen, vorhanden ist,

— Anmeldungen oder Bestellungen nach Bilanzentscheidungen ändern,

haben eine Sanktion zu zahlen. Die Höhe der Sanktion ist der Tabelle der Anlage zu entnehmen. Die Sanktion ist nicht zu zahlen, wenn staatliche Plankennziffern durch den Ministerrat oder die Staatliche Plankommission geändert werden oder wenn die Änderung auf Grund des verbindlichen Angebots des Baubetriebes erfolgt.

(4) Die Sanktionen gemäß Absätzen 1 bis 3 sind an die bilanzbeauftragten Betriebe zu zahlen. Die Sanktionen sind von diesen dem Reservefonds des Kombines bzw. des übergeordneten Organs zuzuführen. Soweit die Rechtsvorschriften keinen Reservefonds vorsehen, sind die Sanktionen an den Staatshaushalt abzuführen. Dabei können Zahlungen gemäß § 18 Abs. 2 vor der Abführung abgesetzt werden.

## §20

(1) Forderungen auf Zahlung von Sanktionen gemäß §18 und § 19 verjähren am 31. Dezember des auf den Zeitpunkt der Pflichtverletzung folgenden Jahres.

(2) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über ökonomische Sanktionen und ökonomischen Ausgleich entsprechend § 18 und § 19 ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig. Für die Zahlung der Sanktionen gelten die Grundsätze des Vertragsgesetzes über die materielle Verantwortlichkeit entsprechend.

(3) Die persönliche materielle Verantwortlichkeit für gezahlte Sanktionen ist nach den geltenden Rechtsvorschriften zu prüfen. Der Leiter des übergeordneten Organs des Auftraggebers oder des bilanzbeauftragten Betriebes ist verpflichtet, in jedem Falle die persönliche materielle Verantwortlichkeit des Leiters der Auftraggeber bzw. des bilanzbeauftragten Betriebes durchzusetzen.

## VIII.

## Schlußbestimmungen

## §21

## Beschwerden gegen Bilanzentscheidungen

(1) Bilanzvorentscheidungen und Bilanzentscheidungen gemäß § 5 Abs. 6, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 7, § 14 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 1 sind schriftlich zu erteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Bilanzvorentscheidungen und Bilanzentscheidungen gemäß Abs. 1 kann von dem Auftraggeber bzw. seinem übergeordneten Organ beim bilanzierenden Organ, das die Entscheidung getroffen hat, Beschwerde eingelegt werden.

(3) Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane haben das Recht, gegen Entscheidungen der bilanzierenden Organe sowie gegen Beschwerdeentscheidungen gemäß Abs. 2 Beschwerde einzulegen. Über diese Beschwerden entscheidet

— der Minister für Bauwesen, wenn die Entscheidung von einem zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinat,

— der Vorsitzende des Rates des Bezirkes, wenn die Entscheidung von einem Bezirks- bzw. Kreisbauamt

getroffen wurde.

(4) Beschwerden sind schriftlich und mit einer Begründung versehen innerhalb eines Monats seit Zugang der Entscheidung einzulegen. Über die Beschwerden gemäß Abs. 2 ist innerhalb von 2 Wochen, gemäß Abs. 3 innerhalb eines Monats seit Zugang zu entscheiden. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

## §22

## Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter der im § 1 genannten Organe und Betriebe die Plan- und Bilanzdisziplin verletzt, indem er

1. entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung die Aufschlüsselung der staatlichen Auflagen für die Bauproduktion nicht in vollem Umfange vornimmt,

2. Bauinvestitionen plan- und bilanzwidrig entgegen § 5 Abs. 8 vertraglich bindet und durchführt,

3. innerhalb der staatlichen Plankennziffern für den Bauanteil der Investitionen unberechtigt Baubedarf entgegen § 5 Absätze 4 und 5 anmeldet,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

— den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane,

— den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen